

Satzung

Business Club Niederrhein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Business Club Niederrhein;

nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Vernetzung von Unternehmen, Hochschulen, Kommunen, Kammern und öffentlichen Institutionen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Schaffung einer elektronischen Vernetzung zwischen den Mitgliedern und der Öffentlichkeit durch den Aufbau und Betrieb eines Internetportals,
2. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Exkursionen und Kongressen sowie kulturelle Events für Vereinsmitglieder,
3. die Unterstützung von Kooperationen der Unternehmen, Institutionen, Hochschulen, Kammern und sonstigen Einrichtungen:
4. den Informationsaustausch von Fachleuten im In- und Ausland.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder sind: Vollmitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen sowie Personengesellschaften und auch Gesellschaft bürgerlichen Rechts offen und ist gemäß 3D 38 BGB unveräußerlich.
2. Vollmitglieder sind zunächst die Gründungsmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft als Vollmitglied kann einem Mitglied nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes angeboten werden. Soweit die Vollmitgliedschaft ansonsten beantragt wird, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Nur bei einstimmiger Antragsannahme erfolgt die Aufnahme als Vollmitglied. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist das dreimalige Erscheinen des aufzunehmenden Mitgliedes zu den regelmäßigen Treffen des Vereins sowie die Befürwortung des Aufnehmenden durch

- zwei Vollmitglieder. Falls der Vorstand den Antrag auf Aufnahme als Vollmitglied nicht annimmt, so kann der Antragsteller dagegen Beschwerde einlegen, über die sodann die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Der Vorstand hat das Recht, durch einstimmigen Beschluss Ehrenmitgliedschaften zu vergeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind und das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichtzahlung hingewiesen wurde.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden

1. Die Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, durch außerordentliche Zuwendungen und durch Entgelte für gemeinnützige Dienstleistungen inklusive Gebühren.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Zusätzlich zum jeweiligen Jahresbeitrag ist von den als Vollmitglied Eintretenden ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages und des Aufnahmebeitrages sowie dessen Fälligkeit werden jeweils nach dem Rechenschaftsbericht für das Vorjahr in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres mit Wirkung zum 1. Januar für das Folgejahr beschlossen. Ergeht kein neuer Beschluss, so gilt der zuletzt beschlossene Beitrag für das laufende Jahr fort.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Vollmitglieder sind verpflichtet, eine Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge zu erteilen; der Vorstand kann hierzu in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen, die selbst Vollmitglied oder Vertreter einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Angehörige einer juristischen Person, die Vollmitglied ist, sein müssen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vorstandswahl findet alle zwei Jahre statt. Der alte Vorstand bleibt aber bei nicht erfolgter oder gescheiterter Wahl bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Bestellung des Vorstandes ist in der Weise widerruflich, dass seine Absetzung mit darauffolgender Neuwahl Tagesordnungsbestandteil jeder Mitgliederversammlung sein kann.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die satzungsgemäße Leitung, Geschäftsführung und gesetzliche Vertretung des Vereins zur Erreichung des Zweckes,
 - b) der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Aufgaben der Geschäftsführung an einen Geschäftsführer zu übertragen,
 - c) die Förderung und Koordination der Zusammenarbeit der Mitglieder,
 - d) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Eintragung in das Vereinsregister und das sonst Nötige zur Aufnahme der Tätigkeit des Vereins,
 - e) die Verwahrung und Verwaltung der Urkunden und der Liste der Mitglieder,
 - f) die Verwaltung des Beitragswesens,
 - g) Betreuung des Arbeitsprogramms.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Teilnahmeberechtigt sind Voll- und Ehrenmitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Juristische Personen können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, der kein Vereinsmitglied ist, ausüben lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahm-antrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - f) Entlastung des Vorstandes.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen; die Empfehlungen sind für den Vorstand unverbindlich. Der Vorstand kann seinerseits in den Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis 30.06. eines jeden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Soll die Satzung geändert werden, so ist in dem Einladungsschreiben die vorgesehene Satzungsänderung mitzuteilen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen und bei Entlastungen kann die Versammlungsleitung für die Dauer dieser Vorgänge und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Mitglied oder dessen Vertreter, übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben für die Ermittlung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; ebenfalls mit Stattgabe von Beschwerden gemäß § 3 Ziffer 3, § 8 Ziffer 3d der Satzung.
7. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution.

Die vorstehende Satzung wurde am 28.11.2007 errichtet.